

Je nach gewähltem Produkt gilt eine feste Vertragsdauer von zwölf (12) oder vierundzwanzig (24) Monaten.

Allgemeine Informationen

Samsung Care+ ist ein Versicherungsvertrag, der das Risiko von Unfallschäden und Diebstahl in Bezug auf das versicherte Samsung Gerät und dessen Zubehör zu den unten beschriebenen Bedingungen abdeckt.

Diese Versicherung wird von **Amtrust International Underwriters DAC** (nachstehend als "**Versicherer**" bezeichnet) mit Sitz in 6-8 College Green, Dublin 2, D02 VP48, eingetragen in Irland unter der Nummer 169384, abgeschlossen. Der Versicherer ist zugelassen und wird beaufsichtigt von der Central Bank of Ireland (CBI) unter der Nummer CBI: C33525. Diese Information kann im Register der Central Bank of Ireland (CBI) unter www.centralbank.ie überprüft werden. **Servify Europe BV** ist eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit Sitz in Aert van Nesstraat 45, 3012 CA Rotterdam, Niederlande. Das Unternehmen ist bei der niederländischen Aufsichtsbehörde AFM (Netherlands Authority for the Financial Markets) unter der Nummer 12046728 als Versicherungsvermittler registriert (im Folgenden als "**Servify Europe**" oder der "**Verwalter**" bezeichnet).

Servify Europe handelt im Namen des Versicherers als Verwalter der Samsung Care+ Versicherung. Der Versicherer hat Servify Europe für Verwaltungs- und Unterstützungszwecke beauftragt, unter anderem für den Einzug der Prämie und die Verwaltung der Ansprüche sowie die diesbezügliche Kommunikation mit Ihnen.

Um sicherzustellen, dass Sie die Samsung Care+ Versicherung und ihre Anwendung verstehen, empfehlen wir Ihnen, die Informationen in diesem Dokument, das die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Samsung Care+ Versicherung enthält, sorgfältig zu lesen. Wenn Sie Fragen zu dieser Versicherung haben, wenden Sie sich bitte an Servify Europe unter eu_support@servify.tech.

Wichtige Informationen

Bei dieser Versicherung können zwischen dem Basisschutz- und dem erweiterten Premiumschutz für Ihr Versichertes Gerät wählen:

Im Rahmen des **Premiumschutzes** wird im Falle eines Diebstahls oder eines Unfallschadens (einschließlich Flüssigkeitsschäden) des Versicherten Geräts während der Vertragslaufzeit, der Versicherer nach seinem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der folgenden Definitionen, Ausschlüsse und Bedingungen, Ihr Versichertes Gerät reparieren oder durch ein Ersatzgerät mit gleichwertiger oder im Wesentlichen ähnlicher Funktionalität ersetzen lassen. Ein Ersatzgerät kann entweder neu oder überholt sein.

Im Rahmen des **Basisschutzes** wird im Falle eines Unfallschadens (einschließlich Flüssigkeitsschäden) des Versicherten Geräts während der Vertragslaufzeit der Versicherer nach eigenem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der folgenden Definitionen, Ausschlüsse und Bedingungen, Ihr Versichertes Gerät reparieren oder durch ein Ersatzgerät mit gleichwertiger oder ähnlicher Funktionalität ersetzen. Ein Ersatzgerät kann entweder neu oder überholt sein. Zur Klarstellung: Der Basis Versicherungsschutz deckt **keinen** Diebstahl ab.

In keinem Fall ist der Versicherer im Rahmen dieser Versicherung verpflichtet, Ihnen ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen, das den Kaufpreis Ihres Versicherten Geräts übersteigt.

Wo und wann

Ihr Versichertes Gerät ist während der gesamten Versicherungsdauer versichert, sowohl in Ihrem Wohnsitzland wie in Ihrem Versicherungsschein angegeben, als auch wenn Sie das Versicherte Gerät vorübergehend ins Ausland mitnehmen, und zwar für einen Zeitraum von maximal 60 Kalendertagen pro Reise.

Definitionen:

Großgeschriebene Wörter haben, wann immer sie in diesen Versicherungsbedingungen verwendet werden, die im folgenden Abschnitt definierte Bedeutung:

- a. Als **Zubehör** gelten Artikel, welche ursprünglich in der Verpackung des Versicherten Geräts enthalten sind wie z. B. Ladegeräte, Schutzhülle, Kopfhörer und Freisprecheinrichtungen.
- b. **Unfallschaden** bedeutet ein Schaden infolge eines plötzlichen Ereignisses, das von außen auf Ihr Versichertes Gerät einwirkt und zu Sturz-, Stoß-, Feuchtigkeits- oder Flüssigkeitsschäden führt, wodurch Ihr Versichertes Gerät nicht mehr richtig und vollständig funktioniert, einschließlich Schäden, die von Dritten ohne Ihre Erlaubnis

verursacht werden.

- c. **Verwalter** bedeutet Servify Europe B.V., eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit Sitz in Aert van Nesstraat 45, 3012 CA Rotterdam, Niederlande. Das Unternehmen ist bei der niederländischen Aufsichtsbehörde AFM (Netherlands Authority for the Financial Markets) als Versicherungsvermittler unter der Nummer 12046728 registriert.
- d. **Versichertes Gerät** bedeutet das versicherte Samsung Gerät (wobei es sich um eines der folgenden Geräte handelt: Samsung Galaxy A & M Serie, S Serie, Note Serie, Samsung Galaxy Z Fold und Flip, Samsung Tablets oder Samsung Wearables), das anhand der IMEI-Nummer oder der Seriennummer innerhalb von höchstens 30 Tagen nach dem Kauf beim Verwalter als neu registriert wird, sowie Zubehör zu einem solchen versicherten Samsung Gerät, das gleichzeitig mit dem versicherten Samsung Gerät erworben wird. Das Versicherte Gerät mit der zugehörigen Seriennummer ist in Ihrem Versicherungsschein beschrieben.
- e. **Kaufpreis** bedeutet der Kaufwert des Versicherten Geräts einschließlich der Mehrwertsteuer, jedoch ohne die vom Verkäufer gewährten Rabatte, wie auf Ihrem Versicherungsschein angegeben.
- f. **Ersatzgerät** bedeutet Geräte, die vom Versicherer zur Verfügung gestellt werden, um Ihr beschädigtes oder gestohlenen (abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz) Versichertes Gerät zu ersetzen. Grundsätzlich ist das Ersatzgerät identisch mit dem Versicherten Gerät (mit Ausnahme der Farbe). Wenn identische Ersatzgeräte für den Versicherer nicht mehr in zumutbarer Weise verfügbar sind, wird Ihnen ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt, das nach Ansicht des Versicherers gleichwertig oder im Wesentlichen ähnlich zu dem beim Verwalter registrierten Versicherten Gerät ist. Bei dem Ersatzgerät kann es sich um ein neues oder ein überholtes Gerät handeln.
- g. **Terrorismus** bedeutet jede Handlung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anwendung von Gewalt oder die Androhung von Gewalt, durch eine Person oder eine Gruppe von Personen, die allein oder im Namen oder in Verbindung mit einer Organisation oder Regierung handelt, die sich politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Zwecken verschrieben hat, mit dem Ziel, eine Regierung zu beeinflussen oder die Bevölkerung oder Teile der Bevölkerung in Angst und Schrecken zu versetzen.
- h. **Diebstahl** bedeutet die Wegnahme Ihres Versicherten Geräts durch bekannte oder unbekannte Personen mit der Absicht, Ihnen das Eigentum an Ihrem Versicherten Gerät widerrechtlich und dauerhaft zu entziehen.
- i. **Dritter** bedeutet jede andere Person als der Versicherte, sein/ihr Ehepartner oder Lebensgefährte, seine/ihre Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie sowie jede andere Person, die nicht die Erlaubnis des Versicherten hatte, das Versicherte Gerät zu benutzen.
- j. **Unbeaufsichtigt** bedeutet, wenn Sie oder eine andere Person, die älter als 18 Jahre ist und der Sie das Versicherte Gerät anvertraut haben, das Gerät nicht vollständig im Blick haben oder wenn Sie außerstande sind, zu verhindern, dass unberechtigte Personen auf Ihr Versichertes Gerät zugreifen und es entwenden.
- k. **Sie/Ihr/Versicherungsnehmer** bedeutet die im Versicherungsschein genannte Person, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und älter als 18 Jahre ist.
- l. **Virus** bedeutet, unter anderem, aber nicht ausschließlich, Trojanische Pferde, Würmer und jedes andere Programm oder jede Software, das/die direkt oder indirekt verhindert/verhindern, dass Ihr Versichertes Gerät ordnungsgemäß funktioniert.
- m. **Versicherungsschein** bedeutet das Dokument, das dem Versicherungsnehmer als Nachweis für den Abschluss der Versicherung gemäß diesen Bedingungen übermittelt wird und das wesentliche Informationen über die Versicherung enthält, wie z. B. die Identität des Versicherers, die Nummer des Versicherungsvertrags, das Datum des Beginns des Versicherungsschutzes, die Dauer des Versicherungsschutzes, die fällige Prämie, die Art des abgeschlossenen Versicherungsschutzes (Basisschutz oder Premiumschutz) und die Angaben zum Versicherten Gerät (Marke, Modell, IMEI- bzw. Seriennummer).
- n. **Versicherungsdauer** bezeichnet den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum, in dem der Versicherer dem Versicherten Versicherungsschutz gewährt. Die Versicherungsdauer beginnt an dem im Versicherungsschein angegebenen Datum des Versicherungsbeginns und dauert für die im Versicherungsschein angegebene Anzahl von Kalendermonaten.
- o. **Prämie(n)** bezeichnet die von Ihnen zu zahlende(n) Summe(n) für den im Rahmen des Versicherungsvertrags gewährten Versicherungsschutz, wie in Ihrem Versicherungsschein angegeben.
- p. **Selbstbehalt** ist der Betrag, den Sie für jeden vom Verwalter vorvalidierten Anspruch zahlen müssen, unabhängig von den Umständen, die zum Anspruch führen. Der zu zahlende Betrag hängt von dem versicherten Gerätemodell ab, wie in diesem Dokument und in Ihrem Versicherungsschein beschrieben. Der Selbstbehalt muss gezahlt werden, bevor Ihr Schadensfall reguliert wird.

- q. **Höhere Gewalt** bedeutet ein äußeres, unvorhersehbares, objektiv unvermeidbares und unüberwindbares oder unwiderstehliches Ereignis außerhalb der Kontrolle der Parteien, das den Versicherer oder Sie daran hindert, seinen oder Ihren Teil des Vertrages zu erfüllen.
- r. **Kosmetische Schäden** welche die Funktionalität oder den Betrieb des Versicherten Geräts nicht beeinträchtigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kratzer, Dellen und Spuren, die durch Verschleiß oder allgemeinen Gebrauch verursacht werden.
- s. **Verschleiß** bedeutet unvermeidbare Gebrauchsspuren des Versicherten Geräts, die sich aus der normalen Nutzung ergeben.
- t. **Verlust** bedeutet, dass ein Versichertes Gerät vom Versicherten versehentlich an einem Ort zurückgelassen wird und der Versicherte dauerhaft seiner Nutzung beraubt wird.

Was ist abgedeckt?

Je nach gewähltem Versicherungsschutz bietet die Samsung Care+ Versicherung Versicherungsschutz gegen:

Diebstahl Ihr Versichertes Gerät und dessen Zubehör werden durch ein Ersatzgerät mit gleichwertiger oder im Wesentlichen ähnlicher Funktionalität ersetzt, vorbehaltlich der vorliegenden Bedingungen. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie den Premiumschutz gewählt haben.

Unfallschaden - Ihr Versichertes Gerät wird repariert oder durch ein Ersatzgerät mit gleichwertiger oder im Wesentlichen ähnlicher Funktionalität ersetzt, vorbehaltlich der vorliegenden Bedingungen. Dieser Versicherungsschutz besteht sowohl für den Basisschutz als auch den Premiumschutz. Zu den Unfallschäden gehören auch **Flüssigkeitsschäden**, d. h. Korrosion eines oder mehrerer Bauteile eines Versicherten Geräts aufgrund des Kontakts Ihres Versicherten Geräts mit Flüssigkeit, wodurch das Versicherte Gerät nicht mehr ordnungsgemäß funktioniert. Der Versicherungsschutz besteht sowohl für den Basisschutz als auch für den Premiumschutz.

Weltweiter Versicherungsschutz - Der Versicherungsschutz gilt auch bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt mit einer Höchstdauer von 60 Tagen pro Auslandsaufenthalt.

Was ist nicht versichert - Ausschlüsse

Diese Versicherung bietet keinen Versicherungsschutz für:

1. **Allgemeine Ausschlüsse - für alle Arten von Schäden und Diebstahl:**
 - a. den jeweils anwendbaren Selbstbehalt basierend auf dem Wert des Versicherten Geräts, wie in Ihrem Versicherungsschein angegeben.
 - b. Kosten jedes Schadensfalls nach dem zweiten erfolgreich geltend gemachten Anspruch, wenn Ihre Versicherungsdauer zwölf (12) Monate beträgt, und die Kosten jedes Schadensfalls nach dem vierten erfolgreich geltend gemachten Anspruch, wenn Ihre Versicherungsdauer vierundzwanzig (24) Monate beträgt.
 - c. Kosten, die durch den Nutzungsausfall Ihres Versicherten Geräts entstehen, Kosten für den Wiederanschluss, Abonnementkosten jeglicher Art oder jedwede andere Kosten als die direkten Kosten für die Reparatur oder den Ersatz Ihres Versicherten Geräts.
 - d. Schäden oder der Verlust des Versicherten Geräts infolge von Diebstahl (ausgenommen Einbruchdiebstahl, Plünderung, Raub), dem keine Gewaltanwendung vorausgegangen ist, oder wenn das versicherte Gerät unbeaufsichtigt abgelegt oder aufbewahrt wird.
 - e. Schäden an externen Datenträgern, wie Filmen, Discs, DVDs, SD-Karten und Software.
 - f. Kosten für die Wiederherstellung von Daten auf internen und externen Datenträgern.
 - g. Kosten, für die der Hersteller, Lieferant oder Händler des Versicherten Geräts gemäß den gesetzlichen Gewährleistungspflichten haftet.
 - h. Diebstahl oder Unfallschäden, die während oder infolge von Reinigungs-, Reparatur- oder Änderungsarbeiten ohne vorherige Genehmigung des Verwalters oder während der Beschlagnahme oder Verwahrung auf Anordnung einer Behörde, einschließlich der Polizei, entstehen.
 - i. Diebstahl durch Plünderung oder Beschlagnahme oder Unfallschäden, die direkt oder indirekt verursacht wurden durch:
 - (i) Krieg, Invasion, ausländische Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, eine militärische oder unrechtmäßig erlangte Macht, Verstaatlichung, Konfiszierung, Inanspruchnahme, Beschlagnahme oder Zerstörung durch die Regierung oder eine staatliche Stelle;
 - (ii) Ionisierende Strahlung oder jegliche Form von nuklearer Kontamination;

(iii) Schockwellen, die von Flugzeugen oder anderen Flugobjekten verursacht werden,

die sich mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit bewegen;

- (iv) Terrorismus, unabhängig von anderen Ursachen oder Ereignissen, die gleichzeitig oder in einer anderen Reihenfolge zum Unfallschaden beitragen.

2. Diebstahl

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen bietet die Versicherung keinen Versicherungsschutz und der Versicherer ist nicht haftbar für:

- a. Diebstahl aus einem Fahrzeug, es sei denn, das Auto war vollständig verschlossen, das Versicherte Gerät war im Handschuhfach oder im Kofferraum verstaut und es gibt nachweisbare Spuren eines Einbruchs in das Fahrzeug.
- b. Diebstahl des Versicherten Geräts aus einem beliebigen Raum, es sei denn, dieser Raum war zum Zeitpunkt des Diebstahls mit einem Schloss verschlossen und für die Öffentlichkeit nicht frei zugänglich und es gibt nachweisbare Spuren des gewaltsamen Eindringens.
- c. Diebstahl eines Versicherten Geräts, das unbeaufsichtigt gelassen wurde.
- d. Von Ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Diebstahl.

3. Unfallschaden

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen bietet die Versicherung keinen Versicherungsschutz und der Versicherer ist nicht haftbar für:

- a. Kosmetische Schäden am Versicherten Gerät, wie z. B. Kratzer, Dellen, Lackierungen die die Funktionalität oder den Betrieb des Versicherten Geräts nicht beeinträchtigen.
- b. Reparaturkosten aufgrund des Verlusts der gesetzlichen Gewährleistung, die durch die Bearbeitung, Reparatur oder Reinigung durch den Versicherten selbst oder durch eine nicht vom Verwalter zu diesem Zweck zugelassene Reparaturwerkstatt verursacht werden.
- c. Schäden an dem Versicherten Gerät, die durch die Verwendung von nicht neuen Originalteilen von Samsung bei der Änderung oder Reparatur des Versicherten Geräts durch den Versicherten selbst oder durch eine nicht vom Verwalter autorisierte Reparaturwerkstatt verursacht werden.
- d. Software und defekte Lampen, Röhren, Batterien, SIM-Karten, Antennen, Toner-Kits, Trommelsätze, Druckköpfe und andere Geräte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Verwendung einem regelmäßigen und schnellen Verschleiß unterliegen.
- e. Alle Unfallschäden an dem Versicherten Gerät, die durch Ihr grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht worden sind.
- f. Schäden an Zubehör, es sei denn, sie werden durch dasselbe Ereignis beschädigt, das auch die Unfallschäden an dem oder den Diebstahl des Versicherten Geräts verursacht hat.
- g. Alle Unfallschäden an dem Versicherten Gerät, die durch Verschleiß, Wertminderung, Insekten, Ungeziefer, Schimmel oder atmosphärische oder klimatische Bedingungen verursacht werden.
- h. Jegliche Unfallschäden an dem Versicherten Gerät, die durch Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung, der Anschluss-, Installations- und Wartungsanweisungen, wie in der Bedienungsanleitung des Herstellers beschrieben, verursacht werden.
- i. Alle Unfallschäden am Versicherten Gerät, die durch einen Computervirus verursacht werden.
- j. Jeder Unfallschaden, der vom Versicherten oder einer Person, die vom Versicherten berechtigt oder der es von diesem erlaubt wurde, das Versicherte Gerät zu benutzen, vorsätzlich verursacht wurde.
- k. Beschädigung oder Verlust des Versicherten Geräts infolge eines Brandes.

Unsere Bedingungen

1. Prämie(n) und Versicherungsdauer

- a. Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuer ist von Ihnen sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang des Versicherungsscheins oder einer gesonderten Annahmeerklärung) und der Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
- b. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Sie die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuer rechtzeitig, d.h. innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang des Versicherungsscheins oder einer gesonderten Annahmeerklärung) und Zahlungsaufforderung, oder nach Ablauf der 14-Tage-Frist ohne schuldhaftes Zögern bezahlen (Einlösung

der Polizze).

- c. Folgeprämienprämien (sofern relevant, abhängig von dem von Ihnen gewählten Produkt) werden am ersten Tag jedes auf den Monat, in dem Ihre erste Prämie fällig war, folgenden Monats fällig..
- d. Es gilt eine vereinbarte Versicherungsdauer von zwölf (12) oder vierundzwanzig (24) Monaten ab dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, je nachdem, welches Produkt Sie gewählt haben.
- e. Das Datum des Versicherungsbeginns und die vereinbarte Versicherungsdauer sind im Versicherungsschein angegeben.
- f. Wenn Sie sich für eine monatliche Zahlung der Prämie entschieden haben, ermächtigen Sie mit Abschluss der Versicherung den Verwalter, diese Prämien an jedem Zahlungstermin (siehe Punkt c.) von der Bankkarte abzubuchen, die Sie dem Verwalter bei der Beantragung der Versicherung mitgeteilt haben. Sie sind dafür verantwortlich, dass Ihr Konto zu jedem dieser Prämienzahlungstermine über eine ausreichende Deckung verfügt, solange der Versicherungsvertrag in Kraft ist.
- g. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sowie sonstige Rechtsfolgen sind gesetzlich geregelt (§§ 38, 39, 39a VersVG; siehe Anhang).

2. **Versicherungsleistung**

Im Falle der erfolgreichen Geltendmachung eines Anspruchs kann der Versicherer, nach eigenem Ermessen, wie folgt vorgehen:

- Reparatur oder Ersatz des Versicherten Geräts (mit Ersatzgerät) und dessen Zubehör.

Der Versicherungsschutz begründet in keinem Fall einen Anspruch auf Abfindung in Geld oder Barabfindung in irgendeiner Form. Für den Fall, dass ein Anspruch anerkannt wird, erfüllt der Versicherer seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Versicherung ausschließlich durch die Reparatur des Versicherten Geräts oder die Verschaffung eines Ersatzgeräts.

Die Versicherungssumme und die Gesamthaftung des Versicherers gegenüber Ihnen im Rahmen dieser Versicherung, vorbehaltlich der in diesen Bedingungen enthaltenen Beschränkungen und Ausschlüssen, je Schadensfall ist mit dem Kaufpreis des Versicherten Geräts begrenzt und beträgt in keinem Fall mehr.

3. **Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss**

- (i) Sie haben bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle Ihnen bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- (ii) Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 - 21 VersVG (siehe Anhang) vom Versicherungsvertrag zurücktreten und von seiner Verpflichtung zur Leistung frei werden.
- (iii) Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG; siehe Anhang).

4. **Gesetzliche Schadenabwendungs- und Schadenminderungsobliegenheit**

- a. Gemäß § 62 VersVG haben Sie nach Möglichkeit bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
 - für die Abwendung und Minderung des Schadens, insbesondere für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung des Versicherten Geräts zu sorgen;
 - diesbezügliche Anweisungen des Versicherers einholen und zu befolgen.
- b. Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit)

Die unter diesem Punkt 4. genannten Obliegenheiten sind von Ihnen zu beachten und zu erfüllen. Im Falle einer Verletzung der gesetzlichen Schadenabwendungs- und Schadenminderungsobliegenheit (Punkt 4.) tritt Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 62 VersVG (siehe Anhang) ein.

5. **Vereinbarte Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**

1. **In allen Fällen (Diebstahl und Unfallschäden),**

- Sie müssen jeden Unfallschaden oder Diebstahl des Versicherten Geräts

unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen, nachdem Sie davon Kenntnis erlangt haben, dem Verwalter melden und Ihren entsprechenden Anspruch geltend machen:

Online	https://samsung-eu.servify.tech/
Per Telefon	+ 43-1-358 9357

- Wenn sich der anspruchsbegründende Vorfall außerhalb Österreichs ereignet hat, müssen Sie den Verwalter innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Ihrer Rückkehr nach Österreich informieren.
- Der Verwalter gibt Ihnen alle notwendigen Anweisungen, um das beschädigte Versicherte Gerät reparieren oder ersetzen zu lassen. Sie müssen die Anweisungen des Verwalters wie vorgesehen befolgen.

Darüber hinaus:

2. Im Falle eines Unfallschadens (einschließlich eines Flüssigkeitsschadens), dürfen Sie nicht:

- eine Reparatur jeglicher Art an einem Versicherten Gerät selbst vornehmen.
- eine Reparatur durch einen nicht vom Versicherer oder vom Verwalter zugelassenen Drittanbieter durchführen lassen.

3. Im Falle eines Diebstahls, müssen Sie:

- den Diebstahl innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden, nachdem Sie davon Kenntnis erlangt haben, bei der Polizei melden und einen Polizeibericht erhalten.
- im Falle von Smartphones, das Telekommunikationsunternehmen innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden, nachdem Sie vom Diebstahl Kenntnis erlangt haben, benachrichtigen und die SIM-/USIM-Karte sperren lassen.

4. Aufklärung des Unfallschadens und des Diebstahls

- Sie müssen dem Versicherer und dem Verwalter jede Untersuchung über die Ursache und die Höhe des Unfallschadens oder des Diebstahls sowie über den Umfang seiner Leistungspflicht gestatten.
- Sie müssen bei der Untersuchung des Schadensfalls mitwirken. Bei der Schadensmeldung müssen Sie die Umstände des Schadens und die Ereignisse, die zu dem Unfallschaden, Flüssigkeitsschaden oder Diebstahl geführt haben, vollständig und detailliert beschreiben.
- Außerdem müssen Sie die folgenden Dokumente und Informationen zur Verfügung stellen:

Checkliste Dokumente & Informationen

In allen Fällen:

Original-Kaufbeleg, d. h. Rechnung, ausgestellt von einem autorisierten Händler des Versicherten Geräts, ausgestellt auf den Namen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten oder den Namen seines/ihres Lebensgefährten, mit Angabe der Marke, des Modells und der IMEI (bei Smartphones) des Versicherten Geräts sowie der Registrierungsnummer des autorisierten Händlers.

!!! Denken Sie daran, dass Sie den Original-Kaufbeleg für Ihr Versichertes Gerät während der gesamten Versicherungsdauer aufbewahren müssen, um einen Anspruch im Rahmen dieser Versicherung geltend machen zu können!!!

Wenn es sich bei dem reklamierten Gerät um ein **Austauschgerät** handelt: eine Einzelbescheinigung des Herstellers oder Händlers mit **Ihren** Kontaktdaten (Name, Adresse...), **IMEI/Seriennummer** des Originalgeräts, **IMEI/Seriennummer des Austauschgeräts**, Datum des Austauschs.

Im Falle eines Diebstahls:

Das Aktenzeichen der Polizei und den Polizeibericht

- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer und/oder dem Verwalter Unterlagen und Belege zur Verfügung stellen, soweit deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann. Die Kosten hierfür sind von Ihnen zu tragen.
- Alle für die Feststellung des Versicherungsfalles und die Beurteilung der Leistungspflicht aus diesem Versicherungsvertrag erforderlichen Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben.

5. Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit)

Die im Punkt 5. (Vereinbarte Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls) genannten Obliegenheiten sind von Ihnen zu beachten und zu erfüllen. Eine Verletzung dieser Obliegenheiten bewirkt die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 6 Abs 3 VersVG (siehe Anhang).

Schadensbearbeitung und Diagnose

Im Falle von Reparaturen nach einem Unfallschaden (einschließlich Flüssigkeitsschäden)

- Wie oben erläutert, müssen Sie Ihren Anspruch geltend machen (entweder online oder telefonisch) und ihn vorvalidieren lassen, indem Sie alle erforderlichen und weiter oben aufgeführten Informationen zur Verfügung stellen.
- Wenn der Anspruch vom Verwalter vorvalidiert wird, müssen Sie den Selbstbehalt gemäß diesen Bedingungen und wie in Ihrem Versicherungsschein angegeben bezahlen.
- Sobald der Selbstbehalt gezahlt ist, müssen Sie das beschädigte Versicherte Gerät und das Zubehör an die Reparaturwerkstatt eines autorisierten Dienstleisters, der Ihnen vom **Verwalter** mitgeteilt wurde, abgeben und dessen Anweisungen befolgen. Je nach Gerät und den gegebenen Anweisungen können Sie aufgefordert werden, das Versicherte Gerät und das Zubehör zur Reparaturwerkstatt zu bringen oder zu schicken.
- Anschließend muss das Versicherte Gerät und das Zubehör von der Reparaturwerkstatt diagnostiziert werden, um die Natur des Anspruchs zu prüfen.
- Wenn der Anspruch nicht gedeckt ist, werden das Versicherte Gerät und das Zubehör auf Kosten des Versicherers an Sie zurückgeschickt und der bereits gezahlte Selbstbehalt wird erstattet.
- Wenn der Anspruch gedeckt ist, werden die Reparaturen von der vom Verwalter angegebenen Reparaturwerkstatt des autorisierten Dienstleisters durchgeführt. Wenn eine im Rahmen dieses Versicherungsvertrags genehmigte Reparatur die Garantie Ihres Herstellers außer Kraft setzt, wird Ihr Versichertes Gerät für die verbleibende Dauer der Herstellergarantie gemäß den Garantiebedingungen Ihres Herstellers repariert oder ersetzt.

Wichtig, bevor Sie Ihr versichertes Gerät zur Reparatur abgeben:

- Alle Sperren müssen vom Versicherten Gerät entfernt werden, bevor es zur Reparatur eingeschickt wird. Dies gilt auch für persönliche PIN-Sperren und, im Falle von Smartphones, für alle betreiberspezifischen Sicherheitssperren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die "Find My Device"-APP von Google.

Andernfalls kann sich Ihr Anspruch verzögern und/oder Ihr Versichertes Gerät an Sie zurückgegeben werden, ohne dass der Anspruch reguliert wird.

- Sie sollten auch ein Datenback-Up erstellen und alle auf dem Versicherten Gerät gespeicherten Daten, Dateien und Software löschen, da diese im Rahmen des Reparaturvorgangs gelöscht werden müssen.

- Bitte senden Sie keine SIM- oder Speicherkarten oder anderes Zubehör oder Gegenstände, die nicht mit der Reparatur in Verbindung stehen, wie z. B. das Handbuch oder die Schachtel, da diese in der Reparaturwerkstatt zerstört werden könnten.

Im Falle eines Ersatzes nach einem Unfallschaden, Flüssigkeitsschaden oder einem Diebstahl

- Ziel dieser Versicherung ist es, den Versicherten wieder in die gleiche Lage zu versetzen wie unmittelbar vor dem Unfallschaden oder Diebstahl. Es handelt sich nicht um eine Versicherung für einen "neuwertigen Ersatz". Das Versicherte Gerät wird durch ein "gleichwertiges" Ersatzgerät ersetzt, das entweder neu oder überholt (A-Grade) ist. Wenn die genaue Marke und das Modell nicht verfügbar sind, wird Ihnen ein Gerät mit gleichwertigen oder im Wesentlichen ähnlichen technischen Eigenschaften und Spezifikationen zur Verfügung gestellt. Der Versicherer kann nicht garantieren, dass das Ersatzgerät die gleiche Farbe wie das versicherte Originalgerät hat.
- Wenn der Anspruch vom Verwalter vorvalidiert wird, muss der Versicherte, die in diesen Bedingungen und im Versicherungsschein angegebene Selbstbehalt zahlen, um den Ersatz zu erhalten.

In jedem Fall wird das reparierte Gerät oder das Ersatzgerät nur an Adressen innerhalb von **Österreich** geliefert.

6. Ihr Alter und Ihre Adresse

Sie müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihrer Versicherung mindestens 18 Jahre alt sein und, wie in Ihrem Versicherungsschein angegeben, während der Versicherungsdauer in Österreich wohnen.

7. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt wird dem Versicherten für jeden vorvalidierten Anspruch in Rechnung gestellt. Dieser Selbstbehalt variiert je nach Art des versicherten Gerätemodells. Die anwendbaren Selbstbehalte für jeden Anspruch sind:

	Galaxy A&M Niedrig	Galaxy A&M Mittel	Galaxy A&M Hoch	Galaxy S-Serie & Note	Z Flip	Z Fold	Tablets <400 Euro	Tablets <400 Euro	Wearables <400 Euro	Wearables <400 Euro
Selbstbehalt (pro Anspruch)	€ 39	€ 49	€ 59	€69	€109	€149	€39	€69	€39	€39

Der Selbstbehalt wird von Ihnen eingezogen und muss gezahlt werden, bevor Ihr Anspruch endgültig reguliert wird.

8. Änderungen an dem Versicherten Gerät oder anderen Informationen

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Verwalter rechtzeitig Änderungen der Informationen mitzuteilen, auf denen diese Versicherung beruht, wie z. B. Name, Adresse und E-Mail-Adresse, Bankverbindung oder Kreditkartendaten des Versicherten. Ein Wechsel des Versicherten Geräts ist nur möglich, wenn das Gerät neu, funktionstüchtig und unbeschädigt ist und die Änderung innerhalb von 7 Tagen nach dem Kaufdatum per E-Mail an eu_support@servify.tech mitgeteilt wurde. Der Versicherer behält sich das Recht vor, die Vorlage des Kaufbelegs für das neue Gerät zu verlangen. Der Versicherer haftet nicht für die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes von anderen als den registrierten Versicherten Geräten.

9. Beendigung Ihres Versicherungsvertrags

Ihr Vertrag endet automatisch:

- unmittelbar nach der Erfüllung Ihres zweiten erfolgreich geltend gemachten Anspruchs, wenn Ihre Versicherungsdauer zwölf (12) Monate beträgt. Eine Prämienrückerstattung erfolgt nicht. Der Versicherer wird Sie per E-Mail über die Beendigung des Versicherungsvertrags informieren.
- unmittelbar nach der Erfüllung Ihres vierten erfolgreich geltend gemachten Anspruchs, wenn Ihre Versicherungsdauer vierundzwanzig (24) Monate beträgt. Eine Prämienrückerstattung erfolgt nicht. Der Versicherer wird Sie per E-Mail über die Beendigung des Versicherungsvertrags informieren.

Sowohl Sie als auch der Versicherer können den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag unter anderem aus den folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen:

- Sie machen einen Anspruch geltend oder versuchen, einen Anspruch geltend zu machen, der sich nach Ansicht des Versicherers betrügerisch ist.
- Der Versicherer zieht sich aus dem Markt für Versicherungen dieser Art in Österreich zurück, unabhängig davon, ob dies auf die Entscheidung des Versicherers oder auf regulatorische Gründe zurückzuführen ist. In einem solchen Fall informiert Sie der Versicherer mindestens 30 Tage im Voraus unter den aktuellen Kontaktdaten, die Sie dem Versicherer mitgeteilt haben.

Die vorgenannten Kündigungsgründe lassen andere wichtige Gründe unberührt, aus denen der Versicherer oder Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen können.

Wenn Sie oder der Versicherer diesen Vertrag kündigen, wird Ihnen die Prämie für die verbleibenden Monate anteilig zurückerstattet.

10. Haftungsbeschränkungen

Die Haftung des Versicherers kann in folgenden Fällen nicht in Anspruch genommen werden

- Verzögerung oder Unmöglichkeit der Gewährung des Versicherungsschutzes aufgrund höherer Gewalt,
- Netzwerk- oder Telefonprobleme auf Ihrer Seite, wenn Sie versuchen, das

Call Center des Versicherers anzurufen,

- Alle im Abschnitt "Ausschlüsse" aufgeführten Fälle
- Wenn der Versicherer durch die Zahlung oder Erbringung einer Leistung Sanktionen, Verbote oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika ausgesetzt wäre.

11. Kommunikation

Die gesamte Kommunikation zwischen Ihnen, dem Versicherer und dem Verwalter erfolgt über die von Ihnen bei der Antragstellung angegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift. Unsere E-Mail-Adresse lautet: eu_support@servify.tech und unsere Telefonnummer: +43-1-358 9357.

12. Schutz Ihrer personenbezogenen Daten

Servify Europe ist der Verantwortliche gemäß der Datenschutzverordnung (DSGVO) für Ihre personenbezogenen Daten, die von Servify Europe verarbeitet werden. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Versicherer unterliegt den Datenschutzrichtlinien des Versicherers. Servify Europe und der Versicherer verarbeiten personenbezogene Daten als unabhängige Verantwortliche in Bezug auf Ihre Police.

Servify Europe wird die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur für die Erstellung und Verwaltung Ihrer Police und möglicherweise bei der Meldung eines Schadens für die Verwaltung der Police, den Kundendienst, die Schadensregulierung und die Betrugsbekämpfung verwenden, einschließlich der möglichen Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an andere Versicherer und Aufsichtsbehörden. Zu diesen Zwecken können wir personenbezogene Daten an unsere Tochtergesellschaften, Dienstleister, Vertreter und Lieferanten weitergeben. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die oben genannten Zwecke ist Art. 6 (1)(b) DSGVO (Erfüllung eines Vertrags) und/oder Art. 6 (1)(f) DSGVO (berechtigte Interessen).

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie es für die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Versicherungsvertrag erforderlich ist, es sei denn, eine längere Aufbewahrungsfrist ist gesetzlich vorgeschrieben.

Sie haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) gemäß der DSGVO.

Sie können Ihre Rechte gemäß der DSGVO ausüben, indem Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden. Sie können Ihre Anfrage per Brief an folgende Adresse senden: The Data Protection Officer, Servify Europe BV, Aert van Nesstraat 45, 3012 CA Rotterdam, Niederlande oder per E-Mail an data.protect@servify.tech.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch Servify Europe nicht im Einklang mit der DSGVO oder anderen anwendbaren Datenschutzgesetzen und -vorschriften steht, können Sie eine Beschwerde bei Servify und/oder der österreichischen Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at). Wenn Sie unsere vollständige Datenschutzrichtlinie einsehen möchten, um ein besseres Verständnis dafür zu erlangen, wie Servify Europe Ihre Daten verarbeitet, besuchen Sie bitte <https://servify.in/privacy/>.

13. Anwendbares Recht

Auf diesen Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts anzuwenden.

ANHANG ZU DEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Wiedergabe der in den AVB erwähnten Gesetzesbestimmungen

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958

(VersVG - BGBl. I Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 51/2018)

§ 6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder eine andere Urkunde zugegangen ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 16

(1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17

(1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an der Hand schriftlicher, vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommen für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20

- (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.
- (2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 38

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,00 im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 62

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.